



**Stadt
Luzern**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 1.1.1.1.2

Ausgabe vom 1. August 2017

Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes

vom 16. März 2011

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹ sowie das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 ²,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

² städt. Rechtssammlung 1.1.1.1.1

I. Sondernutzung

Art. 1 ³ *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

Insbesondere für die folgenden Sondernutzungen ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Leitungen;
- b. Schächte;
- c. Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone und dergleichen);
- d. Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Treppen, Gesimse und dergleichen);
- e. Befestigungen von und Anlege-Vorrichtungen für Schiffsstege;
- f. Vordächer;
- g. Baugrubenfassungen, Pfählungen und Anker;
- h. Benzintanksäulen;
- i. fest angebrachte Reklameinstallationen und Beflaggungen;
- j. Veloständer;
- k. fest verankerte Automaten, Schaukästen, Distributionseinrichtungen, Verkaufsstände, Buvettes und dergleichen;
- l. andere Bauteile für private Zwecke.

Art. 2 ⁴ *Zuständigkeit und Koordination*

¹ Das Tiefbauamt erteilt und koordiniert die Bewilligungen (Konzessionen) für die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes unter Niveau sowie für Strassenbestandteile und koordiniert die Bauvorhaben, wenn Strassenraum betroffen ist.

² Die Bewilligungsinstanz ist auch für den Erlass oder Teilerlass der Gebühren zuständig.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes ⁵, des Planungs- und Baugesetzes ⁶ sowie des Bau- und Zonenreglements ⁷.

³⁻⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

⁵ SRL Nr. 755

⁶ SRL Nr. 735

⁷ städt. Rechtssammlung 7.1.2.1.1

II. Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 3⁸ *Temporäre Bauten, Boulevardflächen und Anlagen*

¹ Temporäre Bauten, Boulevardflächen und Anlagen sind so aufzustellen, dass Passantinnen und Passanten sowie Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und von Zulieferern möglichst ohne Behinderung zirkulieren können. Der Betrieb des ansässigen Gewerbes muss jederzeit gewährleistet sein.

² Temporäre Bauten, Boulevardflächen und Anlagen haben stadtbildverträglich zu sein; Material und Farbgebung haben dezent und Werbeauftritte zurückhaltend zu sein. Die historische Bausubstanz ist zu schützen.

³ Grünanlagen und Einrichtungen sowie empfindliche Naturräume sind so zu schützen, dass keine Beschädigungen entstehen.

⁴ Die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch Auf- und Abbau hat zeitlich möglichst kurz zu sein. Leerzeiten sind zu vermeiden.

Art. 4⁹ *Geschäftsauslagen*

¹ Geschäftsauslagen wie Warenstände, Warenbehälter oder Reklame tafeln und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund unmittelbar entlang der Hausfassade des Verkaufsgeschäfts platziert werden, sofern für die Fussgängerinnen und Fussgänger eine Durchgangsbreite von mindestens 1,6 Metern verbleibt.

² In der Innenstadt (Zonen 1 und 2) ist eine solche Auslage auf 1,5 Quadratmeter und ein Stück pro Eingang zum Verkaufsgeschäft begrenzt.

³ Von der Beschränkung auf ein Stück gelten, sofern eine Durchgangsbreite von mindestens 1,6 Metern verbleibt, folgende Ausnahmen:

- a. Pflanzentöpfe / saisonale Dekorationsgegenstände: maximal zwei Stück;
- b. Blumengeschäfte: entlang des Verkaufsgeschäfts;

⁸⁻⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

- c. Lebensmittelgeschäfte: zusätzlich bis zu drei einseitige Werbetafeln mit einem Höchstmass von 0,6 × 0,8 Metern pro Tafel;
- d. Kioske: entlang des Geschäfts.

⁴Fahrzeugen im öffentlichen Dienst oder mit Zufahrtsbewilligungen ist in Fussgängerzonen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3,5 Metern Breite frei zu halten.

Art. 5 ¹⁰ *Zuständigkeit und Koordination*

¹Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt und koordiniert in enger Absprache mit dem Tiefbauamt die Bewilligungen für die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie holt allfällige feuerpolizeiliche Bewilligungen ein. Vorbehalten bleiben die vom Stadtrat zu genehmigenden Rahmenbewilligungen für Grossveranstaltungen.

²Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Marktplätze, die Marktzeiten, die zeitlichen und örtlichen Abweichungen von den Markttagen sowie die zugelassenen Produkte fest. Sie organisiert und kontrolliert die Märkte und Messen, soweit der Stadtrat Ersteres nicht an private Personen oder Organisationen delegiert.

³Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen können der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

⁴Die Feuerpolizei der Feuerwehr erteilt die Bewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Art. 6 *Reinigungspflicht und Ersatzabgabe*

Das Tiefbauamt legt die Reinigungspflicht und den zu reinigenden Perimeter fest.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

III. Besondere Vorschriften für Boulevardgastronomie ¹¹

Art. 7 ¹² Schliessungszeiten

¹ Für Boulevardflächen auf öffentlichem Grund gelten folgende Schliessungszeiten:

- a. während der Sommerzeit: 24.00 Uhr
- b. während der Normalzeit: 23.00 Uhr

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann davon abweichende Schliessungszeiten bewilligen oder verfügen.

Art. 8 ¹³ Ausstattung

¹ Das Grundmobiliar der Boulevardgastronomie hat in Material, Form und Farbe dezent und den örtlichen Gegebenheiten angepasst und vorzugsweise aus Metall und/oder Holz hergestellt zu sein. Grundmobiliar, Sonnen- oder Regenschutz dürfen keine Fremdwerbungen tragen.

² Zusatzeinrichtungen (Barelemente und dergleichen) sowie Beschaltungen sind untersagt, Bepflanzungen und andere Abtrennungselemente innerhalb der Boulevardfläche zurückhaltend zu platzieren. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 ¹⁴ Mehrweg- und Depotsystem

¹ Die Boulevardgastronomie, Buvettes und ähnliche Einrichtungen auf öffentlichem Grund haben grundsätzlich Mehrweggebinde herkömmlicher Art (Porzellan, Gläser, Besteck) oder speziell entwickelte Mehrwegsysteme zu verwenden.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann für Mehr- und Einweggebinde ein Depotsystem vorschreiben.

³ Die Boulevardgastronomie, Verkaufsstände und dergleichen in und nahe am Veranstaltungsperimeter können während der Veranstaltung verpflichtet werden, Depotsysteme zu verwenden.

¹¹⁻¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

IV. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Art. 10 *Kontaktstelle*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist die Kontaktstelle für die Veranstalterin oder den Veranstalter.

Art. 11 ¹⁵ *Koordination mehrerer Veranstaltungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen koordiniert die während des Jahres stattfindenden Veranstaltungen.

Art. 12 *Bewilligungskriterien*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt Grossveranstaltungen einmal jährlich aufgrund eines Kriterienkatalogs.

² Sie bewertet und gewichtet die einzelnen Kriterien für die jeweilige Veranstaltung. Die Summe der gewichteten Anzahl Punkte pro Kriterium ergibt die Gesamtpunktzahl einer Veranstaltung. Diese ist mit ausschlaggebend für die Erteilung der Bewilligung und deren Bedingungen und Auflagen sowie die städtische Unterstützung mit Leistungen und Beiträgen.

Art. 13 *Leistungen und Beiträge*

¹ Die Leistungen der Stadt Luzern zugunsten der Veranstalterin oder des Veranstalters und allfällige Drittleistungen werden in Rechnung gestellt und die Beiträge ausgewiesen.

² Der Stadtrat kann in begründeten Fällen vom Instrument der Vollkostenrechnung abweichen.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

Art. 14 *Nutzungseinschränkungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann die Bewilligungen anderer Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Grundes während einer Veranstaltung sowie während deren Auf- und Abbau räumlich und zeitlich einschränken. Bauliche Unterhaltmassnahmen auf öffentlichem Grund sind von Einschränkungen möglichst auszunehmen.

Art. 15 *Schutz des öffentlichen Grundes*

¹ Mit dem in Anspruch genommenen öffentlichen Grund, insbesondere den Grün- und Parkanlagen, und dessen Umgebung ist sorgfältig und schonend umzugehen. Belastungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

² Das Zumieten von ausreichenden zusätzlichen Toiletteneinrichtungen und Abfallbehältern ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.

Art. 16 ¹⁶ *Sicherheit*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft geeignete Massnahmen zur Sicherheit während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus. In Absprache mit der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle hat sie oder er auf eigene Rechnung professionelle Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl einzusetzen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde rechtzeitig ein der Veranstaltung entsprechendes, zu genehmigendes Sicherheitskonzept einzureichen. Die entsprechenden Versicherungsnachweise sind der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass Areale, die wegen Unwettern oder anderen Umwelteinflüssen gefährdet sein können, rechtzeitig geräumt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen im Fallbereich von Bäumen.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

⁴ Bei unmittelbar drohender Gefahr können die Dienstabteilung Stadt-
raum und Veranstaltungen oder andere berechnigte Stellen (Tiefbau-
amt, Polizei usw.) die Räumung der Veranstaltung veranlassen. Die
dabei anfallenden Kosten sowie allfällige Ertragsausfälle trägt die Ver-
anstalterin oder der Veranstalter.

Art. 17 ¹⁷ *Verkehr*

¹ Beeinträchtigungen der Umwelt und die Belastung der Verkehrsinfra-
struktur sind zu minimieren.

² Das Veranstaltungsprogramm ist auf die Erschliessung mit öffentli-
chen Verkehrsmitteln abzustimmen. In der Veranstaltungskommunika-
tion ist prioritär auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
hinzuweisen. Am Veranstaltungsort müssen an zentraler Lage und in
ausreichender Anzahl Parkplätze für Velos zur Verfügung gestellt wer-
den.

³ Ab 1'000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder
insgesamt mehr als 10'000 darf der Anteil des motorisierten Individu-
alverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 30 Pro-
zent betragen. Im Haupteinzugsgebiet der Veranstaltung sind nach
Möglichkeit Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs ab Wohnort an-
zubieten. Eintrittsbillette haben die Benützung des öffentlichen Ver-
kehrs einzuschliessen. Veranstaltungsspezifische Parkplätze sind ab
der ersten Minute kostenpflichtig zu bewirtschaften. Die minimale
Parkgebühr beträgt Fr. 10.–.

⁴ Ab 5'000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder
insgesamt mehr als 15'000 darf der Anteil des motorisierten Individu-
alverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 10 Pro-
zent betragen. Mit dem Gesuch ist ein Mobilitätskonzept einzureichen
und nach der Veranstaltung Rechenschaft über den erzielten Mo-
dalsplit abzulegen.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

Art. 18 *Beschallung*

¹ Für die öffentlichen Plätze in der Stadt Luzern wird ein Lärmkataster erstellt. Daraus werden Belegungsregeln und Bespielungspläne abgeleitet.

² Lärmintensive Nutzungen können eingeschränkt werden.

Art. 19 *Mehrweg- und Depotsystem*

¹ Während Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich Mehrweggebinde herkömmlicher Art (Porzellan, Gläser, Besteck) oder speziell entwickelte Mehrwegsysteme zu verwenden.

² Sämtliches Mehr- und Einweggebinde wie Glas, PET, Dosen und dergleichen ist mit einem Depot zu versehen.

³ Mit einem Depot versehenes, bioabbaubares Einweggeschirr darf nur eingesetzt werden, wenn eine Recyclingquote von mindestens 80 Prozent nachgewiesen wird.

⁴ Der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist ein zu genehmigendes Konzept Mehrweg/Depot zu unterbreiten.

Art. 20 *Entsorgung und Reinigung*

¹ Wertstoffe wie Glas, PET, Dosen, Karton oder bioabbaubare Einweggebinde sind zu separieren und von der Veranstalterin oder dem Veranstalter getrennt zu entsorgen.

² Die Reinigung der beanspruchten Flächen, insbesondere in und um die Festwirtschaften, Verkaufsstände und Barbetriebe, obliegt während und nach der Veranstaltung der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein zu genehmigendes Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie ein Abwasserkonzept einzureichen. Sie oder er bezeichnet eine für die Reinigung und Entsorgung verantwortliche Person.

⁴ Der Veranstalterin oder dem Veranstalter werden die allfällige Reinigung des benutzten öffentlichen Grundes sowie anfallende Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 21 *Verpflegung und Getränke*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmt eine für den Verpflegungsbereich verantwortliche Person.

² Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Ausweiskontrollen durchzuführen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darzulegen, wie Kinder und Jugendliche vor der Abgabe von alkoholischen Getränken und Raucherwaren während der Veranstaltung geschützt werden.

Art. 22 *Kommunikation von Grossveranstaltungen*

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter präsentiert gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den zuständigen städtischen Stellen den interessierten und betroffenen Kreisen periodisch die geplanten Anlässe.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter orientiert die sich im und im angrenzenden Veranstaltungssperimeter befindende Bevölkerung und allenfalls deren Interessenvertretungen vor der geplanten Veranstaltung.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann verpflichtet werden, für die Öffentlichkeit eine Hotline zu betreiben.

⁴ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat allfällige Leistungen der Stadt Luzern gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und der Stadt einen angemessenen Auftritt zu ermöglichen.

V. Besondere Vorschriften für Beleuchtungen

Art. 23 ¹⁸ *Eventbeleuchtung*

¹ Als Eventbeleuchtung werden temporäre Lichtspiele an Gebäudefasaden, Plätzen und Strassen sowie auf Wasserflächen bezeichnet.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt die Projekte nach einheitlichen Kriterien. Diese werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

³ Die einzelnen Projekte werden gestützt auf einen Kriterienkatalog bewilligt. Eine Ausnahme bildet die Weihnachtsbeleuchtung in der Adventszeit.

⁴ Eingabeberechtigt sind öffentliche und private Körperschaften, deren Projekte jeweils einen Bezug zu einem öffentlichen Interesse haben.

⁵ Ergänzend gelten die vom Stadtrat erlassenen Grundsätze und Richtlinien des „Plan Lumière“.

Art. 24 ¹⁹ *Weihnachtsbeleuchtung*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Dauer der Weihnachtsbeleuchtung auf öffentlichem Grund fest.

VI. Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen

Art. 25 ²⁰ *Auflagen*

¹ Strassendarbietungen aller Art in Gruppen bis zu sieben Personen oder von Einzelpersonen sind ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- a. werktags zwischen 17.00 und 21.30 Uhr;
- b. pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen Strassendarbietungen. Dabei ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Dieser Mindestabstand darf unmittelbar bei Boulevardflächen unterschritten werden, sofern die Betreiberin oder der Betreiber einverstanden ist;
- c. pro Person und Gruppe an höchstens vier Tagen innerhalb von 30 Tagen;
- d. Strassenmalereien mit kommerzieller Ausrichtung dürfen nicht angebracht werden.

² Guuggenmusig darf nur während der Fasnacht und an fasnachtsbezogenen Anlässen gespielt werden.

^{19–20} Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

³ Es dürfen keine Verstärkeranlagen, Synthesizer, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und dergleichen verwendet werden.

Art. 26 ²¹ *Benutzungsverbote*

¹ Auf den Brücken der Stadt Luzern und deren Zugängen und bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs dürfen keine Strassendarbietungen gezeigt werden.

² Während der Darbietung ist Passanten jederzeit das freie Zirkulieren zu ermöglichen. Insbesondere die Zugänge zu Häusern, Geschäften, Restaurants sowie signalisierte Strassenüber- und -unterquerungen sind frei zu halten.

³ Strassenmusizierende dürfen sich nicht auf Trottoirs, Friese, Schau fenstereinfassungen, Plätze, Boulevardmobiliar und dergleichen setzen.

⁴ An Grossveranstaltungen sind Strassendarbietungen innerhalb des Veranstaltungssperimeters untersagt.

⁵ Mit Ausnahme von weihnächtlichen Musikvorträgen sowie Darbietungen von Schulklassen ist Strassenmusik im Dezember gänzlich untersagt.

Art. 27 *Spielverbot*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann bei Verstoss gegen Art. 25 und 26 ein Spielverbot aussprechen. Das Spielverbot gilt für ein Jahr.

VII. Besondere Vorschriften für Märkte und Messen

Art. 28 *Wochenmarkt*

Die Wochenmärkte finden in der Regel am Dienstag- und am Samstagvormittag statt.

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

Art. 29²² *Spezialmärkte*

¹ Die von der Stadt organisierten Spezialmärkte finden in der Regel an folgenden Tagen und Zeiten statt:

- a. Monatswarenmarkt 1. Mittwoch im Monat, März bis Dezember
- b. Flohmarkt samstags, Mai bis Oktober
- c. Handwerksmarkt 1. Samstag im Monat, April bis Dezember (im Dezember bis Weihnachten auch samstags sowie an zwei Sonntagen und einem Feiertag)
- d. Fischmarkt Dienstag-, Freitag- und Samstagvormittag
- e. Kilbimarkt Kilbisonntag
- f. Christbaummarkt max. 10 Tage im Dezember

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Marktzeiten fest.

Art. 30²³ *Produkte und Abweichungen*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die zum Verkauf zugelassenen Produkte fest.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Markttage ausfallen lassen oder verschieben sowie Marktzeiten ändern, insbesondere:

- a. an Feiertagen;
- b. wenn an einem Markttag eine andere bewilligte Veranstaltung stattfindet;
- c. wenn der Platz wegen unvorhersehbarer Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder aufgrund baulicher Unterhaltmassnahmen belegt ist.

Art. 31²⁴ *Herbstmesse*

Die Herbstmesse (Lozärner Mäas) findet als Warenmarkt und Lunapark statt.

²²⁻²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

Art. 32 *Standplätze*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen teilt die Standplätze zu. Sie bestimmt Anzahl, Grösse und Lage der Standplätze.

Art. 33 ²⁵ *Bewilligungskriterien*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt die Bewilligung für die Märkte und die Herbstmesse (Lozärner Mäas) insbesondere wenn

- a. damit die Vielfalt, Qualität und Attraktivität des gesamten Marktangebots gewährleistet ist,
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen dem Markt ferngeblieben ist,
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet,
- d. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung zulassen.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beachtet zudem bei der Vergabe der Standplätze an der Herbstmesse (Lozärner Mäas) insbesondere folgende Kriterien:

- a. Nachweis der gültigen Schaustellerbewilligung;
- b. Nachweis, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden;
- c. Nachweis, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht;
- d. Zahlungsfähigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers;
- e. Exklusivität, Attraktivität und Qualität des Fahr- oder Laufgeschäfts, insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche;
- f. Rotationsprinzip bei gleichen oder ähnlichen Geschäften.
- g. Umweltfaktoren wie Emissionen oder Stromverbrauch des Fahr- oder Laufgeschäfts.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen unterbreitet den Belegungsplan für die Herbstmesse einer von der zuständigen Direktion gewählten Konsultativkommission.

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom ..., in Kraft seit 1. Februar 2017.

Art. 34 ²⁶ *Abmeldung*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist zu benachrichtigen, wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird. Für die Märkte hat dies mindestens 24 Stunden und für die Herbstmesse (Lozärner Mäas) vier Wochen vor Beginn schriftlich zu erfolgen.

² Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können anderweitig zugeteilt werden.

³ Erfolgt keine Abmeldung oder ist diese verspätet, kann die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bereits getätigte Aufwendungen und/oder Ertragsausfälle wegen nicht mehr belegbarer Standplätze in Rechnung stellen.

Art. 35 ²⁷ *Bezug, Räumung und Reinigung*

¹ Der Standplatz darf in der Regel frühestens 60 Minuten vor Marktbeginn bezogen werden. Für die Herbstmesse (Lozärner Mäas) wird der Standplatz in Absprache mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bezogen.

² Der Standplatz ist in der Regel innerhalb von 60 Minuten nach Marktschluss, bei der Herbstmesse (Lozärner Mäas) gemäss den Weisungen der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, zu räumen und einwandfrei zu reinigen.

³ Zusätzliche Aufwendungen für Reinigung und Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes werden der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

Art. 36 *Zufahrt, Tier- und Verstärkerverbot*

¹ Die Zufahrt zu den Märkten, das Parkieren und die Wegfahrt erfolgt gemäss den Weisungen der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.

²⁶⁻²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sowie die von ihnen beschäftigten Personen dürfen keine Tiere, insbesondere keine Hunde auf die Marktplätze mitnehmen. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.

³ Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Megafone und dergleichen dürfen mit Ausnahme der Herbstmesse nicht verwendet werden. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann weitere Ausnahmen bewilligen.

VIII. Besondere Vorschriften für die Fasnacht

Art. 37 ²⁸ *Erlaubnis*

¹ Fasnächtliches Treiben in Gruppen oder als Einzelperson ist nur an den allgemeinen Fasnachtstagen und an folgenden Umzugstagen erlaubt: am „Rüüdig Samschtig“ in der Zeit von 12.00 bis 23.00 Uhr und im Stadtteil Littau am Fasnachtssonntag. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen und dabei Bedingungen und Auflagen machen.

² Nur Handwagen ohne jeglichen Motorantrieb mit einer maximalen Breite von 1,5 Metern und einer maximalen Länge von 2,5 Metern dürfen die Altstadt befahren. Die Feuerpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erlässt spezielle Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Abfälle und Entsorgung, Beschallung, Verkaufsstände, Stationierung von Fasnachtswagen und Infrastrukturen aller Art sowie die Energieversorgung.

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

VIII.^{bis} **Besondere Vorschriften für Feuerwerke** ²⁹

Art. 37a ³⁰ *Einreihung der pyrotechnischen Gegenstände*

¹ Für die Beurteilung der Bewilligungspflicht von Feuerwerken verschiedener Kategorien ist das am höchsten eingereihte Produkt massgebend. Die Einreihung der pyrotechnischen Gegenstände richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe.

² Für Bewilligungsgesuche für die Verwendung von Schiesspulver (Schiessen an Hochzeiten, Vorderladerschiessen, Schiessen der Herrgottskanoniere usw.) ist die Polizei zuständig.

Art. 37b ³¹ *Beschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern*

¹ In der Altstadt ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern generell verboten.

² Im übrigen Stadtgebiet sind beim Abbrennen privater Feuerwerkskörper grundsätzlich die Bestimmungen bezüglich Nachtruhe einzuhalten. Davon ausgenommen sind die Nächte vom 31. Juli auf den 1. August, vom 1. August auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

³ Im übrigen Stadtgebiet dürfen in den in Absatz 2 genannten Nächten Feuerwerkskörper der Kategorie F3 ohne Bewilligung und der Kategorie F4 ohne Beschränkung abgebrannt werden.

⁴ Knallende Grossfeuerwerke mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 sind auf maximal vier Mal jährlich für regional oder national bedeutende Veranstaltungen beschränkt. Zusätzlich können knallende Kurzfeuerwerke an weiteren regional oder national bedeutenden Veranstaltungen bewilligt werden, sofern die Abbrenndauer fünf Minuten nicht übersteigt.

⁵ Nicht knallende Feuerwerke mit Feuerwerkskörpern aller Kategorien von maximal fünf Minuten Abbrenndauer können für bis zu 36 Einzelanlässe pro Jahr bewilligt werden.

²⁹⁻³¹ Eingefügt durch Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

VIII.^{ter} Kommission für offene Vergabeverfahren ³²

Art. 37c ³³ *Kommission für offene Vergabeverfahren*

¹ Der Stadtrat wählt zur Begleitung von Vergabeverfahren von öffentlichem Grund für wirtschaftliche Nutzungen eine ständige Kommission.

² Die Kommission für offene Vergabeverfahren (KoV) kann nach Bedarf beigezogen werden.

³ Die KoV nimmt zuhanden der zuständigen Behörde zu den ihr unterbreiteten Vergabeverfahren Stellung. Diese Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Die KoV kann zudem die Funktion als Jury wahrnehmen.

⁴ Die KoV setzt sich aus neun bis elf Mitgliedern zusammen und ist politisch breit abgestützt. Ihr gehören zudem verschiedene Interessenvertretungen sowie von Amtes wegen der Leiter oder die Leiterin der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen an.

⁵ Die KoV wird jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

⁶ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen vom 22. Dezember 2010.

IX. Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Art. 38 *Weisungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen und die Feuerpolizei können in Absprache mit dem Tiefbauamt zu Art. 3 bis 37 Weisungen erlassen.

³²⁻³³ Eingefügt durch Änderung vom 11. Januar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

Art. 39 *Vollzug*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist für den Vollzug von Art. 3 bis 37 zuständig. Sie kontrolliert vor Ort, ob diese Bestimmungen und die darauf gestützten Weisungen eingehalten sind.

² Die Feuerpolizei kontrolliert, ob die feuerpolizeilichen Vorgaben und Auflagen eingehalten sind.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist Marktaufsichtsorgan. Sie entscheidet im Zweifelsfall über die Zulässigkeit eines Produkts nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 40 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über das Reklamewesen in der Stadtgemeinde Luzern vom 15. September 1927;
- b. Gebührenansätze für Reklamen auf öffentlichem Grund bzw. im öffentlichen Luftraum vom 11. Dezember 1991;
- c. Marktverordnung vom 27. Mai 1998.

Art. 41 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen. ³⁴

Luzern, 16. März 2011

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

³⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 2. April 2011.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 552/11	22.6.11	2.7.11 1809	Art. 25	geändert	1.7.11
2.	StB 1/17	11.1.17	21.1.17 145	Art. 1–5, Überschrift vor Art. 7, Art. 7–9, Art. 11, Art. 16 f., Art. 23–26, Art. 29–31, Art. 33–35, Art. 37 Überschrift vor Art. 37a, Art. 37a–37b, Überschrift vor Art. 37c, Art. 37c	geändert eingefügt	1.2.17

Inhaltsverzeichnis

I. Sondernutzung	2
Art. 1 Bewilligungspflichtige Nutzungen	2
Art. 2 Zuständigkeit und Koordination	2
II. Gesteigerter Gemeingebrauch	3
Art. 3 Temporäre Bauten, Boulevardflächen und Anlagen.....	3
Art. 4 Geschäftsauslagen.....	3
Art. 5 Zuständigkeit und Koordination	4
Art. 6 Reinigungspflicht und Ersatzabgabe.....	4
III. Besondere Vorschriften für Boulevardgastronomie	5
Art. 7 Schliessungszeiten.....	5
Art. 8 Ausstattung	5
Art. 9 Mehrweg- und Depotsystem.....	5
IV. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen	6
Art. 10 Kontaktstelle.....	6
Art. 11 Koordination mehrerer Veranstaltungen	6
Art. 12 Bewilligungskriterien	6
Art. 13 Leistungen und Beiträge.....	6
Art. 14 Nutzungseinschränkungen	7
Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes	7
Art. 16 Sicherheit	7
Art. 17 Verkehr.....	8
Art. 18 Beschallung.....	9
Art. 19 Mehrweg- und Depotsystem.....	9
Art. 20 Entsorgung und Reinigung	9
Art. 21 Verpflegung und Getränke.....	10
Art. 22 Kommunikation von Grossveranstaltungen	10
V. Besondere Vorschriften für Beleuchtungen	10
Art. 23 Eventbeleuchtung.....	10
Art. 24 Weihnachtsbeleuchtung	11
VI. Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen.....	11
Art. 25 Auflagen	11
Art. 26 Benutzungsverbote.....	12
Art. 27 Spielverbot	12

VII. Besondere Vorschriften für Märkte und Messen	12
Art. 28 Wochenmarkt	12
Art. 29 Spezialmärkte.....	13
Art. 30 Produkte und Abweichungen.....	13
Art. 31 Herbstmesse	13
Art. 32 Standplätze	14
Art. 33 Bewilligungskriterien.....	14
Art. 34 Abmeldung	15
Art. 35 Bezug, Räumung und Reinigung.....	15
Art. 36 Zufahrt, Tier- und Verstärkerverbot.....	15
VIII. Besondere Vorschriften für die Fasnacht	16
Art. 37 Erlaubnis	16
VIII.^{bis} Besondere Vorschriften für Feuerwerke	17
Art. 37a Einreihung der pyrotechnischen Gegenstände	17
Art. 37b Beschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern	17
VIII.^{ter} Kommission für offene Vergabeverfahren	18
Art. 37c Kommission für offene Vergabeverfahren.....	18
IX. Ausführungsbestimmungen und Vollzug.....	18
Art. 38 Weisungen	18
Art. 39 Vollzug.....	19
Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts.....	19
Art. 41 Inkrafttreten	19
Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011	20

Stichwortverzeichnis

A

Anker	Art. 1
Anlege-Vorrichtungen für Schiffsstege. Befestigungen	Art. 1
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40
Ausführungsbestimmungen	Art. 38
Automaten	Art. 1

B

Baugrubenfassungen.....	Art. 1
Beflaggungen.....	Art. 1
Beleuchtung.....	Art. 23 f.
▪ Eventbeleuchtung	Art. 23
▪ Weihnachtsbeleuchtung.....	Art. 24
Benzintanksäulen	Art. 1
Boulevardbetriebe.....	Art. 7 ff.
▪ Ausstattung	Art. 8
▪ Mehrweg- und Depotsystem	Art. 9
▪ Schliessungszeiten	Art. 7
Buvettes.....	Art. 1

C

Christbaummarkt	Art. 29
-----------------------	---------

D

Distributionseinrichtungen	Art. 1
----------------------------------	--------

E

Eventbeleuchtung	Art. 23
------------------------	---------

F

Fasnacht	Art. 25, Art. 37
Feuerwerke.....	Art. 37a ff.
Fischmarkt	Art. 29
Flohmarkt.....	Art. 29

G

Gastgewerbliche Boulevardbetriebe.....	Art. 1
Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 3 ff.
▪ Geschäftsauslagen	Art. 4
▪ Reinigungspflicht und Ersatzabgabe	Art. 6
▪ Temporäre Bauten und Anlagen.....	Art. 3
▪ Zuständigkeit und Koordination	Art. 5

Guuggenmusig	Art. 25
H	
Handwerksmarkt	Art. 29
Herbstmesse.....	Art. 31
▪ Konsultativkommission	Art. 32
I	
Inkrafttreten.....	Art. 41
K	
Kilbimarkt	Art. 29
Kommission für offene Vergabeverfahren	Art. 37c
Konzessionen	Art. 2
L	
Leitungen	Art. 1
M	
Marktaufsichtsorgan	Art. 39
Märkte und Messen	Art. 28 ff.
▪ Abmeldung	Art. 34
▪ Abweichende Marktdaten	Art. 30
▪ Bewilligungskriterien	Art. 33
▪ Bezug	Art. 35
▪ Produkte	Art. 30
▪ Räumung und Reinigung	Art. 35
▪ Spezialmärkte	Art. 29
▪ Standplätze	Art. 32
▪ Tier- und Verstärkerverbot	Art. 36
▪ Zufahrt.....	Art. 36
Monatswarenmarkt	Art. 29
O	
Offene Vergabeverfahren. Kommission	Art. 37c
P	
Pfählungen.....	Art. 1
R	
Reklameinstallationen.....	Art. 1
S	
Schächte.....	Art. 1
Schaukästen	Art. 1

Sondernutzung	Art. 1 f.
▪ Bewilligungspflichtige Nutzungen	Art. 1
▪ Zuständigkeit und Koordination	Art. 2
Spezialmärkte	Art. 29
Strassendarbietungen (Strassenartistik, -malerei, -musik).....	Art. 25 ff.

V

Veloständer.....	Art. 1
Veranstaltungen.....	Art. 10 ff.
▪ Beschallung	Art. 18
▪ Bewilligungskriterien	Art. 12
▪ Entsorgung und Reinigung	Art. 20
▪ Kommunikation von Grossveranstaltungen	Art. 22
▪ Kontaktstelle bei der Stadt	Art. 10
▪ Koordination mehrerer Veranstaltungen	Art. 11
▪ Leistungen und Beiträge der Stadt	Art. 13
▪ Mehrweg- und Depotsystem	Art. 19
▪ Nutzungseinschränkungen	Art. 14
▪ Schutz des öffentlichen Grundes	Art. 15
▪ Sicherheit	Art. 16
▪ Verkehr.....	Art. 17
▪ Verpflegung und Getränke	Art. 21
Verkaufsstände.....	Art. 1
Vollzug	Art. 39
Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone und dergleichen).....	Art. 1
Vordächer	Art. 1
Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Treppen, Gesimse und dergleichen)	Art. 1

W

Weihnachtsbeleuchtung	Art. 24
Weihnachtsmarkt	Art. 29
Weisungen	Art. 38
Wochenmarkt.....	Art. 28